



Nr. 20 / 7. Oktober 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes
der Gemeinde Forstern, Landkreis Erding, und der
Gemeinde Hohenlinden, Landkreis Ebersberg 247

Haushaltssatzung des Zweckverbands Müllverwer-
tungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011 248

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 248

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Bau-
ernhilfsvereins Bad Birnbach 249

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 16 Donauwörth-Ingolstadt
Anbau eines 3. Fahrstreifens nördlich Winden
(Abschnitt 2220 - Station 2,120 bis Abschnitt 2220
– Station 4,520)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-
Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG 249

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 304, 3-streifiger Ausbau zwischen Heilig-Geist
und Salinenstraße;
Bau-km 0-040 bis Bau-km 0+570;
keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeits-
prüfung. 249

Planfeststellung für das Bauvorhaben
St 2069 Eichenau – Olching
Umfahrung westlich Olching
Bau-km 0+000 – Bau-km 1+652,592
Str.-km 23,420 (St 2345) bis Str.-km 5,110 (St 2069)
(Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbin-
dung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 250

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 18. Oktober 2011 251

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisen-
bahnstrecken in der Stadt Puchheim nach § 47d
Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) 251

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Forstern, Landkreis Erding, und der Gemeinde Hohenlinden, Landkreis Ebersberg

Vom 26. September 2011
12.1-1402-1/11

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9
der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art.
11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Forstern, Landkreis Erding, werden die
Flurstücke Nr. 1995/2 und 1996/1 der Gemarkung Forstern
mit einer Fläche von 95 m² und 232 m² ausgegliedert und in die
Gemeinde Hohenlinden, Landkreis Ebersberg eingegliedert.

§ 2

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Erding und Ebersberg geändert.

§ 3

Die Vermessungsämter Erding und Ebersberg werden einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und von jedem eingesehen werden kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, 26 September 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	36.403.580 €
in den Aufwendungen mit	35.016.158 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	2.720.713 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ingolstadt, 12. Mai 2011
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2011 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailingener Bach 141, 85055 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 29. September 2011, Az. 21-3146-D095/11, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Bauernhilfsvereins Bad Birnbach festgestellt.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 16 Donauwörth-Ingolstadt
Anbau eines 3. Fahrstreifens nördlich Winden
(Abschnitt 2220 – Station 2,120 bis Abschnitt 2220 –
Station 4,520)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht
gemäß §§ 3c und 3e UVPG**

**Bekanntgabe vom 7. Oktober 2011
32-4354.0-248**

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt plant an die Bundesstraße 16 Donauwörth-Ingolstadt einen 3. Fahrstreifen im Stadtgebiet Ingolstadt, nördlich Winden, anzubauen. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 5. Oktober 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 304, 3-streifiger Ausbau zwischen Heilig-Geist und
Salinenstraße;
Bau-km 0-040 bis Bau-km 0+570;
keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe vom 5. Oktober 2011
32-4354.2-B304-011**

Das Staatliche Bauamt Traunstein plant den 3-streifigen Ausbau der B 304 bei Traunstein zwischen Heilig-Geist und Salinenstraße.

Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Traunstein der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24. Juni 2011 Planunterlagen zugeleitet mit der Bitte, ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG durchzuführen. Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2702 eingeholt werden.

München, 5. Oktober 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
St 2069 Eichenau – Olching
Umfahrung westlich Olching
Bau-km 0+000 – Bau-km 1+652,592
Str.-km 23,420 (St 2345) bis Str.-km 5,110 (St 2069)
(Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 26. September 2011
32-4354.3-St2069-003**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle München, hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 22. September 2011 den Plan für den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching von Str.-km 23,420 (St 2345) bis Str.-km 5,110 (St 2069) nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Regelquerschnitt St 2069
- 3 Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 2 Höhenpläne St 2069
- 1 Höhenplan öffentlicher Feld- und Waldweg
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan-Textteil
- 3 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 4 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 1 Artenschutzrechtlicher Beitrag
- 4 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, zum Schutz der Anwohner sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Verkehrslärmschutz, Leitungen) verbunden.

4. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

5. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

7. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 17. Oktober 2011 bis 2. November 2011 in der

Stadt Olching
Rebhuhnstraße 18
82140 Olching
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 16:30 Uhr und
Donnerstag von 14:00 bis 18:30 Uhr

und in der

Gemeinde Emmering
Amperstraße 11a
82277 Emmering
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und
Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

jeweils zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann daneben beim Staatlichen Bauamt Freising, Servicestelle München, Winzererstraße 43, 80797 München, und bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4113 eingesehen werden.

8. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 02.11.2011) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

9. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (07.10.2011) kann der Planfeststellungsbe-

schluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (02.12.2011) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 07.10.2011 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abrufbar.

10. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, 26. September 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 18. Oktober 2011, um 14:00 Uhr seine 219. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Information zur Stellungnahme des Vorsitzenden zum Entwurf des Landesplanungsgesetzes
2. Regenerative Energien II: Bayerisches Energiekonzept
3. Dritte Fortschreibung des Luftreinhalteplans München
4. Information über aktuelle Rechtsprechung zur Landesplanung
5. Information über den Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012
7. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010

8. Feststellung der Jahresrechnung 2010 gemäß Art. 88 Abs. 3 LkrO

9. Verschiedenes

München, 21. September 2011
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Stadt Puchheim nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

**Bekanntmachung vom 7. Oktober 2011
50-8716.2-FFB-9-2011**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Stadt Puchheim den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gebiet der Stadt Puchheim gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. w. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Stadt Puchheim öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufge-

fordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken. Der Planentwurf kann ab 10. Oktober 2011 bis einschließlich 11. November 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Stadt Puchheim, Eingangshalle des Rathauses, Poststraße 2, 82178 Puchheim.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Stadt Puchheim

oder

- der Stadt Puchheim (www.puchheim.de) in der Rubrik Bekanntmachungen

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 25. November 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Stadt Puchheim“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 7. Oktober 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident